

. Abschrift



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 206 C 103/15

verkündet am.

23. Juni 2015

Justizobersekretarin

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

den Herrn [REDACTED]
[REDACTED] 12043 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 10178 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 206, im schriftlichen Verfahren am 23.06.2015, bei dem Schriftsätze bis zum 19.06.2015 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 12.02.2015- Az [REDACTED] wird aufrecht erhalten.
2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Album [REDACTED] der Musikgruppe [REDACTED]

Am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr sowie am selben Tag um [REDACTED] Uhr wurde das Album ohne Erlaubnis der Klägerin auf einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten. Dies wurde durch Recherchen einer von der Klägerin beauftragten Firma festgestellt. Deren Ermittlungen ergaben, dass das Album von der IP-Adresse [REDACTED] aus hochgeladen wurde.

Die Klägerin führte ein Auskunftsverfahren in Bezug auf die genannte IP-Adresse durch. Ihr wurde von dem Provider die Auskunft erteilt, dass die genannte IP-Adresse zu den angegebenen Tatzeitpunkten dem Anschluss des Beklagten zugeordnet gewesen sei.

Mit anwaltlichem Schreiben der jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] wurde der Beklagte im Auftrag der Klägerin wegen Anbietens des streitgegenständlichen Albums abgemahnt sowie zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 450,00 € und zum Ersatz von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,00 € aufgefordert. Der Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keine Zahlungen an die Klägerin, auch nicht auf die Mahnung vom 13.05.2013 mit Fristsetzung zum 20.05.2013.

Die Klägerin behauptet: Der Beklagte habe das Album zum Download angeboten.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe eine fiktive Lizenzgebühr in Höhe von 450,00 € zu, ferner Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung nach einem Gegenstandswert in Höhe von 10 000,00 € (1,0 Geschäftsgebühr zzgl. 20,00 € Auslagenpauschale).

Der Anspruch ist zunächst im Mahnverfahren geltend gemacht worden. Gegen den Vollstreckungsbescheid vom 12.02.2015, mit dem der Beklagte antragsgemäß zur Zahlung von 956,00 € nebst Zinsen seit dem 14.06.2013 verpflichtet, und der dem Beklagten am 19.02.2015 zugestellt worden ist, ist am 29.09.2014 Einspruch eingelegt worden.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 12.02.2015, AZ [REDACTED]
[REDACTED] aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet.

Er habe die Urheberrechtsverletzung nicht begangen. Er betreibe kein Filesharing; Programme befänden sich nicht auf seinem Computer. Zum fraglichen Zeitpunkt habe er sich in Aachen bzw. in Düsseldorf aufgehalten, da er damals eine Ausstellung in einer Galerie in Aachen vorbereitet habe. Zudem habe er damals auch nicht in der streitgegenständlichen Wohnung gelebt, sondern in den Wohn-/Atelierräumen in der [REDACTED] Berlin, um sich auf bevorstehende Ausstellungen vorzubereiten. Er verfüge über einen portablen PC, den er mit nach Aachen bzw. in sein Atelier genommen habe. Zugang zu dem Internetanschluss habe zum Tatzeitpunkt seine Ehefrau, Frau [REDACTED], gehabt, die einen eigenen portablen Computer besitze. Er sei selbst nie wegen einer Rechtsverletzung gleicher Art abgemahnt worden. Auf Nachfrage habe seine Ehefrau verneint, das Album herunter geladen zu haben. Sie habe die Urheberrechtsverletzung jedenfalls nicht begangen. In dem streitgegenständlichen Zeitraum seien der Bruder seiner Ehefrau, Herr [REDACTED] sowie ein Freund der Ehefrau, Herr [REDACTED] und eine Freundin, [REDACTED], zu Besuch gewesen, diese hätten alle über einen portablen PC verfügt. Die Gäste seien jedenfalls von seiner Ehefrau darüber belehrt worden, dass der Internetanschluss lediglich zu legalen Zwecken zu nutzen sei.

Der Internetanschluss sei durch einen entsprechenden WPA2 - Code des Routers passwortgeschützt gewesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ist zulässig, insbesondere ist er form- und fristgerecht eingelegt worden (§§ 700 Abs. 1, 339 Abs. 1, 340 ZPO). Er hat in der Sache jedoch keinen Erfolg, da die Klage begründet ist.

I. Die Klägerin hat gegen den Beklagten gemäß §§ 97 Abs. 2 UrhG Anspruch auf Schadensersatz wegen unerlaubten Anbietens des Musikalbums "[REDACTED]" auf einer Internet-Tauschbörse in der geltend gemachten Höhe.

Das streitgegenständliche Musikalbum ist zunächst ein gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG urheberrechtlich geschütztes Werk. Die Klägerin ist unstreitig Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Album. Dieses ist gemäß § 19 a UrhG öffentlich zugänglich gemacht worden, indem es für eine unbekannte Vielzahl von Nutzern zum Download angeboten worden ist. Unstreitig ist auch, dass das Musikalbum von dem Internetanschluss des Beklagten

aus für eine unbekannten Vielzahl von Nutzern zum Download zur Verfügung gestellt und damit gemäß § 19 a UrhG öffentlich zugänglich gemacht worden ist

Schließlich ist auch von einer täterschaftlichen Handlung des Beklagten auszugehen.

Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeordnet ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH NJW 2010, 2061 Tz 12 - Sommer unseres Lebens). Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit deshalb im Rahmen des ihm Zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ergibt. Die tatsächliche Vermutung ist entkräftet, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (BGH, Urteil vom 15.11.2012 - I ZR 74/12, Rn 34 - Morpheus, zitiert nach juris)

Dieser sekundären Darlegungslast ist der Beklagte jedoch nicht ausreichend nachgekommen. Er hat zwar vorgetragen, er selbst habe sich zum streitgegenständlichen Zeitpunkt nicht in der Wohnung, in welchem sich der Internetanschluss befinde, aufgehalten, vielmehr habe er damals zum einen in seinem Atelier gelebt, zum anderen habe er sich speziell am [REDACTED] in Aachen aufgehalten, um dort eine Ausstellung vorzubereiten. Jedoch hat er nicht ansatzweise substantiiert dargelegt, wer dann - wenn nicht er selbst - *ernsthaft* als Täter in Betracht kommt. Er hat zwar behauptet, seine Ehefrau habe über einen eigenen portablen PC Zugang zu seinem Internetanschluss, jedoch schließt er eine Täterschaft seiner Ehefrau vehement aus. Vielmehr stellt er vage in den Raum, dass der zu Besuch weilende Bruder der Ehefrau, der anwesende Freund oder die ebenfalls anwesende Freundin der Ehefrau als Täter in Betracht kämen. Diese wurden über portable Computer verfügen. Nicht vorgetragen wird hingegen, ob sie diese portablen Computer überhaupt im Rahmen ihres Besuchs mitgeführt haben, ob und wie sie Zugang zu dem Internetanschluss hatten (der Router ist passwortgeschützt!), ob sie das Internet auch tatsächlich genutzt haben, und schließlich, ob der Beklagte die drei Personen zu der Rechtsverletzung befragt hat. Der Vortrag reicht nicht annähernd aus, um die Vermutung, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, zu erschüttern. Unbekannte Dritte scheiden als Täter ebenfalls aus, da der WLAN-Anschluss nach dem eigenen Vortrag des Klägers ausreichend geschützt war. Im Ergebnis bleibt es mithin bei der Täterschaftsvermutung.

Von einer schuldhaften Verletzung des Urheberrechts ist ebenfalls auszugehen.

Der Höhe nach ist die Klägerin berechtigt, den Schadensersatz auf Basis der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs 2 Satz 3 UrhG zu berechnen. Der Verletzer hat danach dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechts-

lage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (vgl. nur Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 97 Rn. 61 m.w.N.). Dabei kann dahin stehen, inwieweit eine Lizenzierung der vorliegenden Art von der Klägerin überhaupt vorgenommen worden wäre, da es sich bei dieser Art der Schadensberechnung gerade um eine Fiktion handelt.

Die geltend gemachte Höhe der Lizenzgebühren von 450,00 € überschreitet die der gerichtlichen Schätzung (§ 287 ZPO) unterliegende übliche Höhe einer ordnungsgemäßen Lizenz nicht. Angesichts der unbeschränkten und kostenlosen Weiterverbreitung des geschützten Werkes im Rahmen einer Internet-Tauschbörse und angesichts der Erwerbskosten eines einzigen Vervielfältigungsstückes des streitgegenständlichen Werks geht das Gericht von einer fiktiven Lizenzgebühr aus, welche die eingeklagten 450,00 € um ein Vielfaches übersteigt.

Des Weiteren schuldet der Beklagte die durch die Einschaltung von Rechtsanwälten angefallenen Abmahnkosten. Die insoweit geltend gemachten 506,00 € liegen an der unteren Grenze dessen, was die Klägervertreter als Vergütung berechnen durften. Der zugrunde gelegte Gegenstandswert von 10.000,00 € ist ohne Weiteres angemessen, und die berechnete 1,0 Gebühr liegt unter dem Mittelwert.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00 Euro** übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

ingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass **Berufung** eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte
Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin nur bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.